eigenthümlichen Natur unseres Judiziums seinen Grund hat.[1]) Entscheidend dürfte endlich gegen die Annahme mehrerer Formeln sein, daß Ulpian[2]) nur von einer formula spricht, durch welche mittelst Adjudikation das Eigenthum erworben werde, während er dabei offenbar auch an den Fall denkt, daß der Miterben oder Miteigenthümer mehr als zwei seien.

(Schluß im nächsten Heft.)

---

# X.

## Beitrag zur Lehre vom periculum bei Obligationen.

Von

Herrn **Karl Fuchs**,
kurf. heff. Amtsassessor a. D. in Hanau.

(Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Heft Nr. V.)

§. 4. In den im vorigen § mitgetheilten Gesetzesstellen wird die ohne Verschulden des Verpflichteten unmöglich gewordene Leistung theils gradezu als eine fingirte Leistung hingestellt, theils (in Nr. 4. 5. 6. 8) neben die wirkliche Leistung hingestellt und als dieser gleich wirkend bezeichnet. Wie weitgreifend jene Fiktion und wie wahr der Ausspruch des Pomponius in fr. 39 de reg. iur. 50, 17 ist, daß dieselbe für alle Rechtsverhältnisse Geltung habe, ersieht man daraus,

---

judex, non valebit, quia non potest ex uno judicio res judicata in partem valere in partem non valere."

1) cf. Cujac, Observ. lib. XXIII. cap. 1. — Vinnius, Sel. quaest. cap. XXVIII.

2) Fragm. XIX, 16. „Adjudicatione dominia nanciscimur per formulam familiae erciscundae, quae locum habet inter coheredes, et per formulam communi dividundo, cui locus est inter socios. — — Nam si judex uni ex heredibus aut sociis — rem aliquam adjudicaverit, statim illi acquiritur."

daß sie auch auf solche Leistungen in Anwendung gebracht ist, bei welchen eine obligatorische Verbindlichkeit zur Erfüllung nicht Statt findet. — Bei Bedingungen gilt nämlich die darin enthaltene Handlung als vorgenommen und folgeweise das von der Bedingung abhängig gemachte Rechtsverhältniß als existent; 1) wenn der Dritte, auf dessen Vortheil die Handlung berechnet ist, deren Vornahme unmöglich macht [1]; 2) wenn der bedingt Verpflichtete die Erfüllung der Handlung hindert [2]; 3) wenn bei Potestativbedingungen, von welchen die letztwillige Zuwendung abhängig gemacht ist, der Zufall die Erfüllung unmöglich gemacht hat, nachdem der Honorirte hierzu sich bereitwillig erklärt hatte. Der letztere Zusatz erklärt sich daraus, daß die Potestativbedingung die Unterwerfung des Honorirten unter den Willen des Testators auf die Probe zu stellen beabsichtigt und jener mithin diese Gesinnung an den Tag gelegt haben muß, um der letztwilligen Zuwendung theilhaftig zu werden. In diesen sämmtlichen Fällen ist die Erfüllung der Leistung ohne Verschulden dessen, der sie vornehmen soll, unmöglich geworden. — Kehren wir nunmehr zum eigentlichen Gegenstande unserer Erörterung zurück. Wird die ohne Verschulden des debitor unmöglich gewordene Leistung als geschehen fingirt, so muß sie auch der wirklichen Leistung gleich wirken. Ohne diese Consequenz würde jener Satz ohne allen praktischen Werth und Nutzen sein. Auch wird dieselbe in den meisten oben ausgezogenen Stellen direkt anerkannt. Es wird somit der Schuldner bei einseitigen Obligationen von seiner Verbindlichkeit, wie durch wirkliche Leistung, liberirt und behält bei zweiseitigen Obligationen seinen Anspruch auf die Gegenleistung. Es trägt also in beiden Fällen der Gläubiger die Gefahr. Fragen wir

---

1) Vgl. die Stellen bei Savigny Syst. III. §. 119 n. b—e. In einer derselben — fr. 78 pr. de cond. 35, 1 — wird dieser Satz ausdrücklich aus dem ius commune hergeleitet.

2) Vgl. Savigny l. c. n. g. Auch dieser Satz ist ein dem ius naturale entlehnter und in das ius civile aufgenommen.

nach der inneren Rechtfertigung unserer Fiktion und ihrer Consequenz, so finden wir solche in Folgendem. Ist die Leistung unmöglich geworden, so kann und braucht sie deßhalb auch der Schuldner nicht vorzunehmen — impossibilium nulla est obligatio. Hiermit ist aber nichts geholfen; denn an die Stelle derselben könnte ihr Geldwerth gesetzt werden. Die Frage ist die: durch die Unmöglichkeit der Leistung ist ein Schaden entstanden; wer muß ihn tragen, der Schuldner oder der Gläubiger? Betrachten wir zunächst den Fall, wo der Gläubiger die Unmöglichkeit der Handlung verschuldet hat, sei es direkt oder indirekt durch Begehung eines Verzugs. Hier liegt es im natürlichen Rechtsgefühle begründet, daß er den schädlichen Erfolg seines rechtswidrigen Handels zu erdulden hat, also Nichts mehr fordern kann, bezw. seinerseits leisten muß. Dieß Princip der naturalis aequitas findet sich ausgedrückt in mehreren Sätzen.[3]) Wie aber, wenn weder den Gläubiger noch den Schuldner ein Vorwurf trifft, wenn die Leistung des Letzteren durch einen Zufall oder, was dem gleichsteht, durch die Handlung eines Dritten unmöglich wird? Auch hier spricht die Billigkeit für den Schuldner. Er hätte gerne seine Verbindlichkeit erfüllt, wenn ihn daran nicht ein Ereigniß gehindert hätte, welches er bei den beschränkten Gränzen seiner Einsicht und Macht nicht voraussehen oder abwenden konnte.[4]) — Außerdem läßt sich noch zu Gunsten des Schuldners anführen, daß er durch Eingehen der Verbindlichkeit an der freien Disposition über die geschuldete Sache gehindert, ihm somit die Möglichkeit benommen ist, durch anderweite, frühere Veräußerung dem

---

3) Non oportet frustrationem esse impunitam fr. 3 §. 4 de us. 22, 1 Impunita non debent esse admissa fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3 vgl. auch fr. 72 pr. cod. — — Non aequum est (debitorem) teneri pecunia amissa, quia non teneretur, si creditor accipere voluisset.

4) Dieser Grund ist angedeutet in fr. 18 pr. comm. 13, 6. fr. 1 §. 4 de obl. et act. 44, 7. fr. 2 §. 7 de adm. rer. ad civ. 50, 8. c. 6 de pign. act. 4, 24. c. 28 de loc. 4, 65 c. 4 de per tut. 5, 38.

nachher eingetretenen, zufälligen Schaden zu entgehen. Diese Rücksicht muß ihm gerade so zu Statten kommen, als ihm umgekehrt bei dem auf seine mora erfolgten zufälligen Untergange des zu leistenden Objekts ein Verschulden deßhalb aufgebürdet wird, weil der Gläubiger bei rechtzeitiger Erfüllung sich der Sache durch Veräußerung vor Eintritt des Zufalls hätte entledigen können. — Als einfachstes Mittel, den Gläubiger den Schaden in allen Fällen, worin die Leistung ohne Schuld des debitor unmöglich geworden, tragen zu lassen, mußte sich der Gedanke darbieten, dieselbe vermöge Fiktion als geschehen anzusehen und ihr in Folge dessen die Wirkuug der solutio beizulegen. Steht es fest, daß das innere Motiv dieser Fiktion und ihrer Wirkung im ius naturale zu suchen ist (wofür noch spricht, daß bei der fingirten Erfüllung der Bedingung auf jenes ausdrücklich Bezug genommen wird) und daß die römischen Juristen es sich zur Aufgabe gemacht haben, das ius naturale im ius civile möglichst zur Geltung zu bringen, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich in jener Fiktion und der ihr beigelegten Wirkung ein Gebilde der Doktrin erblicke. Auch weist darauf hin, daß die auf einer ganz entsprechenden Fiktion beruhende perpetuatio obligationis in fr. 91 §. 3 de v. o. 45, 1 verbis: veteres constiuerunt geradezu als ein solches bezeichnet wird. Um auf diese perpetuatio obligationis überzugehen, so liegt es dem natürlichen Rechtsgefühle nahe und entspricht den Grundsätzen: impunita non debent admissa und: non oportet frustrationem impunitam esse, daß, wenn der debitor unmittelbar oder mittelbar die Unmöglichkeit seiner Leistung verschuldet hat, darunter nicht der Gläubiger leiden darf, sondern jener den Schaden erdulden muß. Er hat also die Ästimation zu leisten, bei einseitigen Obligationen sowohl als bei zweiseitigen, wenn er bei diesen seines Anspruchs auf die Gegenleistung nicht verlustig gehen will. Dieser Anforderung der aequitas ließ sich am einfachsten gleichfalls durch eine Fiktion Genüge leisten. Wie nämlich im Falle der Schuldlosigkeit des debitor die Leistung

als geschehen unterstellt wurde, so fingirte die Doktrin im Falle seines Verschuldens die Fortdauer der Möglichkeit der Leistung, indem sie an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes derselben ihren Geldwerth setzte. 5) Es wird sogar die untergegangene Sache selbst als Gegenstand der fortbestehenden Verpflichtung bezeichnet in fr. 91 §. 6 de v. o. 45, 1. und fr. 95 pr. de sol 46, 3. Die Bestimmung der Aestimation richtet sich nach dem Zeitpunkte, wo das Verschulden des debitor, welches die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, sich ereignete, also, wenn dasselbe in einer mora besteht, nach dem Zeitpunkte, wo diese begangen wurde (fr. 22 pr. de reb. cred. 12, 1. fr. 3 de cond. trit. 13, 3.) Sie besteht in dem Sachwerthe der Leistung bei obligationes stricti iuris sowohl als bonae fidei, indem die Verschuldung den Inhalt der Verbindlichkeit nicht erweitert, obwohl dieß indirekt bei obligationes bonae fidei, wo der iudex vermöge der ihm durch die Formel: Quid quid Negidium dare facere oportet ex fide bona verliehenen freieren Macht den Anforderungen der aequitas Genüge leisten konnte, durch Hinzurechnen etwaiger Accessionen und des sonstigen Interesse der Fall sein konnte vgl.; Madai l. c. p. 315 sq. Die Stelle, in welcher allein von der perpetuatio obligationis im Zusammenhange gehandelt wird, findet sich im fr. 91 §. 3—6 de v. o. 45, 1. Man sieht aus der Darstellung in jener Stelle recht deutlich, wie der Satz quotiens debitoris culpa intervenit, perpetuatur obligatio erst allmählig in der Doktrin eine festere Gestaltung gewonnen hat und wie zweifelhaft die Fragen über seine praktische Anwendung und Ausdehnung beantwortet wurden und welche Meinungsverschiedenheit unter den Juristen in dieser Hinsicht obgewaltet haben mag. Die ausgezogene Stelle bietet im Einzelnen Anlaß zu folgenden Bemerkungen: 1) Die eine

5) Paulus Rec. sent. V., 7 §. 4: fr. 82 §. 1 de v. o. 45, 1. fr. 39 §. 1 de leg. 1. Vgl. noch fr. 30 §. 1 de iurei 12, 2. fr. 23 de pec. c. 13, 5. fr. 26 sol. m. 24, 3.

Voraussetzung der perpetuatio obligationis ist die culpa debitoris, diese bestehe worin sie wolle. So wird im §. 3 darunter das efficere quominus solvere possit, wobei der Jurist an eine Vernichtung des geschuldeten Objekts gedacht haben mag, gerechnet und dem bloßen haesitare entgegengesetzt. So ist im pr. der Stelle und im §. 5 von der Tödtung des zu leistenden Sklaven, im §. 2 von dessen Freilassung und von der Entziehung der geschuldeten Sache aus dem commercium durch den Schuldner die Rede.[6]) 2) Die perpetuatio obligationis ist also nicht die ausschließliche, eigenthümliche Folge der mora, sondern diese vermag die Obligation nur zu perpetuiren, weil und in so weit im Verzuge ein Verschulden des debitor begründet ist, welches mit der Unmöglichkeit der Leistung in ursachlichem Zusammenhange steht. Dieß Letztere ist insbesondere alsdann nicht der Fall, wenn die geschuldete Sache auch ohne mora des debitor doch jedenfalls beim Gläubiger zu Grunde gegangen wäre. Jener ursachliche Zusammenhang wird nämlich lediglich deßhalb angenommen, weil der Gläubiger möglicherweise bei rechtzeitiger Erfüllung die Sache veräußert und solchergestalt den Nachtheil des Untergangs derselben vermieden hätte. Diese, wenn ich so sagen darf, praesumtio iuris darf jedoch der Schuldner beseitigen und seinem Verzuge den Charakter der schuldvollen Veranlassung des Untergangs der Sache benehmen durch den Nachweis, daß auch bei rechtzeitiger Leistung die Sache bis zu ihrem Untergange Eigenthum des Gläubigers geblieben wäre. Um den processualischen Gesichtspunkt hervorzuheben, so hat die Klage des Gläubigers auf Ersatz der Aestimation sich lediglich auf die Thatsachen zu gründen, daß der Schuldner im Verzuge mit der Leistung gewesen und hierauf die Sache untergegangen sei, und auch

6) Vgl. fr. 23 de v. o. 45, 1. fr 58 §. 1 de fidei 46, 1 (worin der mora nur beispielsweise Erwähnung geschieht). Paulus Rec. sint. V. 7, §. 4.

darauf die ihn etwa treffende Beweislast zu beschränken, während der verklagte Schuldner einredeweise die vorgedachte Thatsache der Klage entgegensetzen darf, und nöthigensfalls beweisen muß. Vgl. Vangerow l. c. p. 207 sq. 3) Die andere Voraussetzung der perpetuatio obligationis ist die Unmöglichkeit der Leistung. [7]) Erst mit dem Eintritte auch dieser zweiten Voraussetzung beginnt die perpetuatio obligationis, und ich kann die Ansicht Madai's l. c. p. 296 und 312 sq. nicht theilen, daß schon mit der mora die Obligation des Schuldners zur perpetua werde, d. h. daß dieser fortan ohne Rücksicht auf die Existenz des Gegenstandes der Obligation, selbst nach dessen Untergang, dem Gläubiger geradeso verpflichtet bleibe als ob die Sache noch fortwährend existire. Perpetuatur oder producitur obligatio heißt nichts Anderes als durat obligatio, wie aus fr. 58 §. 1 de fidei, 46, 1. erhellt. Dieß Fortdauern der Verbindlichkeit über ihr natürliches Endziel ist aber Folge der Fiktion, daß ihr Gegenstand trotz seines Untergangs in seinem Geldwerthe forteristire, nicht umgekehrt, wie Madai l. c. p. 312 meint, diese Fiktion Wirkung der perpetuatio obligationis. Nach der mora des Schuldners dauert dessen Verbindlichkeit fort und bleibt dieselbe, wie zuvor, er muß die Sache leisten, wenn sie noch existirt, und die Wirkung des Verzugs ist nur die, daß er seinem Gläubiger Ersatz für den durch die verspätete Erfüllung seiner Verbindlichkeit verursachten Schaden leisten muß (vgl. z. B. fr. 114 de v. o. 45, 1.). Nirgends finden wir auch den Ausdruck perpetua obligatio bei nicht weggefallener Möglichkeit ihrer Erfüllung gebraucht. 4) Nur aber dann, wenn man die

---

7) Dieß ergibt sich aus dem pr., §. 1, 2, 3 und 5 unseres fr. 91 und ebenso aus fr. 58 §. 1 de fidei 46, 1 fr. 49 pr. 88 de v. o. 45, 1. fr. 39 §. 1 de leg. 1. fr. 30 §. 1 de iur. 12, 2. Paulus, Recc. sent. V., 7, §. 4. und so muß man in fr. 24 §. 2 de us. 22, 1. — — Item quum procurator interpellaverit promissorem hominis, perpetuam facit obligationem den auf die mora gefolgten Tod des Sklaven subintelligiren. Vgl. Pothier ad h. l.

Obligation erst mit der eingetretenen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung als perpetuirt ansieht, erhält die im §. 3 des fr. 91 cit. mitgetheilte Entscheidung der Frage, wer die Gefahr zu tragen habe, wenn zuerst der Schuldner, dann der Gläubiger in mora gewesen und hierauf die Leistung durch Zufall unmöglich geworden sei, und die jener Entscheidung zu Gunsten des Schuldners gegebene Begründung ihre genügende Erklärung. Die Leistung ist unmöglich geworden: dem vorangegangen ist ein Verschulden des debitor und ein gleiches des creditor. Der Gläubiger kann dem Schuldner vorwerfen: „Hättest Du auf meine Mahnung hin gezahlt, so wäre ich im Stande gewesen, den Schaden durch Veräußerung abzuwenden," und der Schuldner dem Gläubiger: „Hättest du auf mein Anerbieten hin die Leistung angenommen, so wäre ich meiner Verpflichtung durch Solution entledigt worden." Beide Vorwürfe sind begründet und ustriusque causa par est. Deßhalb entschieden in diesem zweifelhaften Falle ex bono aequo Celsus, Julian und Paulus zu Gunsten des Schuldners als dessen, den die Rolle des Verklagten treffen würde. Gleichermaßen entscheidet dieselbe Frage Paulus[8]), in welcher letzteren Stelle er dem Schuldner eine exceptio doli mali — also auf Grundlage der aequitas — gewährt. Nach dem in unserer Stellen mitgetheilten Entscheidungsgrunde: in dubio pro reo hätte Paulus ebenso dann zu Gunsten des Schuldners entscheiden müssen, wenn dieser nach dem Gläubiger im Verzuge gewesen wäre, obwohl nach der Madai'schen Auffassung der perpetuatio obligationis dieß nicht der Fall sein könnte, indem danach die mora creditoris durch die mora dibitoris purgirt und die obligatio des Letzteren perpetuirt sein würde. Wir besitzen nun meines Wissens von diesem Juristen eine Entscheidung dieses letzteren Falls nicht, wohl aber eine solche von Labeo in fr. 51 pr. de a. v. 91, 1, welcher den Grund gegen den Gläubiger geltend macht, non

8) fr. 26 sol. matr. 24, 3 und fr. 73 §. 2 de v. o. 45, 1.

enim potest videri mora per venditorem emtore facta esse ipso moram faciente emtore und des Marcellus in fr. 72 pr. de sol. 46, 3, mit Berufung auf die aequitas, was ganz der Argumentation des Paulus in fr. 26 sol. m. 24, 3 entspricht. Pomponius freilich bürdet abweichend und ausdrücklich die Ansicht des Labeo mißbilligend in dem vorgedachten Falle die Gefahr dem Schuldner auf, in fr. 17 de per. rei v. et fr. 18, 6, indem er bei successiver mora die zuletzt eingetretene entscheidend wirken läßt; allein das diesem Princip zu Grunde liegende Motiv, daß noch bei der letzten mora der Schuldner Gelegenheit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit hatte (quum posset se exsolvere) und er dieselbe, je nach Verschiedenheit des Falles, entweder schuldvoller Weise unbenutzt vorübergehen ließ, oder wegen verweigerter Annahme Seitens des Gläubigers nicht benutzen konnte, spricht gewiß nicht dafür, daß schon vor dem Untergange der Sache die Obligation des debitor perpetuirt sei, sondern fußt lediglich darauf, daß Pomponius es der in pari causa entscheidenden aequitas entsprechender ansah, daß der zuerst in Verzug gesetzte Contrahent für entschuldigt gelten müsse. Diese Erörterung über die perpetuatio obligationis will ich mit dem Bemerken schließen, daß die ihr zu Grunde liegende Fiktion auch über die Gränzen rein obligatorischer Leistungen ausgedehnt wurde. Bekanntlich betrachtet das zur Zeit Hadrian's unter dem Consulat des Juristen P. Juventius Celsus (filius, um ihn von seinem Vater zu unterscheiden, auch adolescens, welcher, wie wir aus fr. 91 §. 3 de v. o. 45, 1 wissen, über die perpetuatio obligationis geschrieben hat) ertheilte SC. Iuventianum bei der hereditatis petitio Denjenigen, qui dolo fecit, quominus possideret, als fictus posessor, ein Grundsatz, der auch auf die rei vindicatio, bei der früher mit einer actio in factum ausgeholfen werden mußte, später in Anwendung gebracht wurde, so daß es nunmehr zur allgemeinen Regel wurde: semper, qui dolo fecit, quo minus haberet, pro eo ha-

bendus est, ac si haberet. fr. 157 §. 1 de reg. iur. 50, 17. Vgl. Vangerow l. c. I p. 576 sq.

§. 5. Es liegt mir nunmehr ob, zu zeigen, daß das an die Spitze gestellte Princip, die ohne Schuld des debitor eingetretene Unmöglichkeit der Leistung gelte und wirke der geschehenen Leistung gleich, durch alle Schuldverhältnisse durchgeführt worden ist. Hierbei werde ich der entsprechenden Fiktion im Falle eines Verschuldens des debitor und der daraus folgenden perpetuatio obligationis nur beiläufig erwähnen. Für diese genügt es, zu bemerken, daß, wenn der Schuldner durch sein obligationswidriges Handeln seine Verbindlichkeit zu erfüllen verhindert ist, er dem Gläubiger zu voller, auch den Sachwerth umfassender Entschädigung verpflichtet ist. Betrachten wir zunächst die Obligationen je nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes. Hat der Schuldner I. eine species zu leisten, so muß das ohne sein Verschulden eingetretene Unmöglichwerden der Leistung, wenn sie der wirklichen Leistung gleich gilt und wirkt, die Obligation ipso iure tilgen. Dieß wird auch in einer Reihe von Stellen ausgesprochen: und zwar a) fr. 105 de verb. obl. 45, 1. Daß in jener Stelle continuo soviel als ipso iure bedeutet, erhellt z. B. aus Gaius II §. 194 vgl. mit §. 204 fr. 6 pr. und §. 2 de cond. ind. 12, 6 und so erklärt es auch Cujaz ad h. l. b) fr. 72 pr. de sol. 46, 3. c) fr. 98 §. 8 de sol. 46, 3 (Paulus). d) fr. 83 §. 5 d. v. o. 45, 1. e) §. 2 J. de inst. stip. 3, 19. Hierher gehören noch fr. 23. 33. 37. 51. 88. de v. o. 45, 1. fr. 92 pr. de sol. 46, 3. §. 16 J. de leg. 2, 20, in welchen Stellen einerseits das vom debitor nicht verschuldete Unmöglichwerden der Leistung nicht hervorgehoben wird, andrerseits die gebrauchten Ausdrücke nihil debetur, liberatur, non tenetur nach den vorausgezogenen Stellen auf eine Tilgung der Verbindlichkeit ipso iure zu beziehen sind. Wenn Noodt de us. III §. 15 und noch neuerdings Unterholzner Schuldverh. l. p. 512—513 n. e mit der einen Ansicht der Glosse ad fr. 72 pr .de sol. ad verb., „ipso iure“ be-

haupten, die Tilgung der Obligation ipso iure trete bei bonae fidei negotiis ein, die ope exceptionis dagegen bei negotiis stricti iuris, so widersprechen dem schnurstracks die oben mitgetheilten Stellen unter a, c, d und e, welche von einer Stipulation, somit von einem negotium stricti iuris reden. Richtig bezieht schon die andere Ansicht der Glosse l. c. die verschiedene Wirksamkeit auf den Unterschied, ob eine species oder ein genus (darüber unten sub II) geschuldet werde. Vgl. auch Madai l. c. p. 454 sq. II. Sind Quantitäten von Fungibilien oder ein genus zu leisten, so liegt es in der Natur dieser Rechtsobjekte und der auf sie gerichteten Verbindlichkeit begründet, daß, wenn der Schuldner auch noch so viele Gegenstände der Art besitzt, man doch von keinem derselben sagen kann, er sei res, quae debetur, weil ja aliud oder tantundem eiusdem generis et qualitatis idem ist, und also von einer Unmöglichkeit der Leistung durch Untergang jener Sache keine Rede sein kann, quum aliud oder tantundem dare possit, oder, wie man sich auch ausdrückt, quia genus non perit, fr. 33 §. 1 de sol. 46, 3 fr. 42 de iure dotium 23, 3, und somit ein solcher Untergang den Schuldner auch von seiner Verpflichtung nicht befreien kann, vgl. die Stellen bei Vangerow l. c. III, p. 217 sub III, was auch die c. 11 si certum pet. 4, 2 ausdrücken will, indem sie sagt: Incendium aere alieno non exuit debitorem. Es kann hiernach bei dieser Art von Obligationen von Anwendung unseres Princips, da seine eine Grundlage, die Unmöglichkeit der Leistung, wegfällt, nicht gesprochen werden. Trotzdem erschien es in dem Falle, wo der Schuldner dem Gläubiger die Leistung angeboten, dieser sie nicht angenommen hat, und darauf das Angebotene ohne Schuld des debitor untergegangen ist, der aequitas widersprechend, diesen dennoch aus der Obligation verhaftet bleiben zu lassen, quia non teneretur, si creditor accipere voluisset. Um nun der aequitas ihr Recht angedeihen zu lassen, wenden die Juristen in dem bezeichneten Falle unser Princip an und glauben, vielleicht

von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß der Schuldner durch die Obligation seine Leistung gleichsam specialisirt habe (obwohl eine eigentliche Umwandlung des debitum generis in ein debitum speciei nicht stattfindet, da der Schuldner bei späterer Bereitwilligkeit des Gläubigers zur Annahme der Leistung nicht gebunden ist, gerade das früher Angebotene zu geben) der auf das strictum ius gebauten actio des Gläubigers gegenüber, eine exceptio doli mali, deren Zweck es ja gerade war, die iniquitas condemnationis zu beseitigen. Vgl. Vangerow l. c. I §. 155 Anm. 2. Dieß ergibt sich aus a) fr. 72 pr. de sol. 46, 3. b) fr. 30 de sol. 46, 3. c) fr. 73 §. 2 de v. o. 45, 1. a) fr. 6 de doli m. exc. 44, 4. e) fr. 84 §. 3 de leg. 1. Einige Schwierigkeit verursacht der Schluß des fr. 72 pr. de sol. 46, 3, indem hier Marcian in zwei zusammengestellten Fällen beim Untergang eines Dotalsklaven und einer Dotalgeldsumme Befreiung des Mannes ipso iure behauptet. Die Erklärung dieser Entscheidung aus der Natur der actio rei uxoriae als eines iudicium bonae fidei ist nach dem dort Bemerkten ebenso unstichhaltig als die Deutung Madai's l. c. p. 456, daß die Geldsumme als das bestimmte in dolem gegebene Capital gewissermaßen den Charakter einer Species angenommen habe, was sich durch fr. 42 de iure 23, 3 widerlegt. Mir scheint es, daß man, um den Juristen nicht mit sich selbst in ein und der nämlichen Stelle in Widerspruch zu setzen, die Worte ipso iure lediglich auf den zuerst erwähnten Fall vom Dotalsklaven beschränken und daß man es einer Nachlässigkeit in der Ausdrucksweise zuschreiben muß, daß er für den zweiten Fall von dem Dotalgelde nicht die Worte aut doli mali exceptione hinzugefügt hat, was vielleicht deßhalb unterlassen worden ist, da unmittelbar vorher Marcian seine Ansicht über die Entscheidung dieses Falles deutlich genug zu erkennen gegeben hatte. III. Die alternative Obligation, auch wenn sie lediglich auf species gerichtet ist, ähnelt der auf ein genus insofern, als vor Ausübung des Wahlrechts man von keiner species sagen kann

sie sei die res debita, da ja eben so gut die anderen in der Obligation befangenen Objekte gegeben, bez. verlangt werden können. Die Folge davon ist, daß die Obligation beim Untergange einer Sache auf die übrig gebliebenen zusammenschrumpft. fr. 32 pr. de cond. ind. 12, 6. fr. 2 §. 3 de eo quod c. l. 13, 4. fr. 34 §. 6 de c. e. 18, 1. fr. 16 pr. de v. o. 45, 1. fr. 95 pr. §. 1 de sol. 46, 3. Nach Ausübung des Wahlrechts und der hierdurch bewirkten Specialisirung verwandelt sich die alternative Obligation in eine obligatio simplex auf dies gewählte Objekt. Deßhalb gilt nach fr. 105 de v. o. 45, 1 (vgl. oben I. a) im Falle der durch vom Schuldner nicht veranlaßten Tod des ausgewählten Objekts herbeigeführten Unmöglichkeit der Leistung die Obligation quasi sulutione für ipso iure getilgt, und ebenso im Falle eines deßhalbigen Verschuldens des debitor die Obligation bezüglich des ausgewählten Objekts für perpetuirt fr. 95 pr. de sol. 46, 3. Hält man die Eingangs erwähnte Eigenthümlichkeit der alternativen Obligation fest und wendet man die für den Fall des vom debitor verschuldeten oder nicht verschuldeten Untergangs der in jener Obligation befangenen Objekte aufgestellten Principien an, so erklären sich theils daraus die über die Entscheidung einzelner Combinationen vorhandenen Gesetzesstellen, theils lassen sich, wo solche fehlen, die Normen über die gegenseitigen Ansprüche der Contrahenten leicht auffinden. Voraus bemerken will ich, ehe ich auf die Erörterung der einzelnen Combinationen übergehe, daß um der Einfachheit der Darstellung willen lediglich der Fall unterstellt wird, daß die alternative Obligation nur zwei Objekte und zwar zwei species umfasse, indem, wenn die Obligation auf mehr Objekte gerichtet ist, dieselben Principien maßgebend sind, und wenn Quantitäten oder ein genus unter den Objekten sich befinden, das oben unter II. Gesagte einschlägt. Auch versteht es sich von selbst, daß durchgängig unterstellt wird, es sei das Wahlrecht noch nicht ausgeübt worden, indem anderen Falles die alternative Obligation sich in eine ob-

ligatio simplex ungewandelt hat. A) Steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, und es sind 1) beide Objekte ohne culpa des Schuldners untergegangen, so ist derselbe mit dem Wegfallen des letzten Objekts ipso iure quasi solutione frei. fr. 34 §. 6 de c. e. 18, 1. 2) Ist ein Objekt übrig geblieben, so ist die alternative Obligation auf dieß reducirt. Indessen wird aequitatis ratione und um möglicherweise den Schuldner für den unverschuldeten Verlust der anderen Sache einigermaßen zu entschädigen, demselben die Befugniß eingeräumt, statt des übrig gebliebenen Objekts dem Gläubiger den Werth des untergegangenen zu leisten. fr. 47 §. 3 de leg. 1. Schon dieß Motiv spricht gegen die Ansicht derer, welche in der bemerkten, als facultas alternativa aufzufassenden, Vergünstigung des Schuldners eine nicht auszudehnende Singularität bei Legaten erblicken wollen, und mit Recht erklären sich Zimmern im A. f. c. P. I. p. 314 sq. und Vangerow l. c. III. p. 22 dagegen 3) Ist culpa des Schuldners beim Untergange eines der Objekte im Spiel, so läßt sich dann, wenn sich dieß beim ersten Objekte ereignet, von einer culpa des Schuldners nicht reden, indem ja dieß erste Objekt nicht res debita ist und, solange das andere noch existirt, bei der Möglichkeit, den Gläubiger damit zu befriedigen, der Schuldner mit seinem Eigenthum frei schalten und walten kann und der Obligation nicht zuwiderhandelt. fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3. Dennoch unterscheidet sich eine solche Handlungsweise des Schuldners wesentlich vom reinen casus dadurch, daß jener selbst die Reduktion der Obligation auf das übrig bleibende Objekt veranlaßt und weiter den Gläubiger in die Gefahr versetzt, seinen Anspruch auf die letztere Sache einzubüßen, wenn diese nachher ohne Verschulden des debitor untergeht, dieser also ipso iure frei wird. Hiernach ist, wenn das erste Objekt durch Zuthun des Schuldners zu Grunde geht, das andere allein in obligatione, dagegen wird man dem Schuldner die Vergünstigung, statt dessen den Werth des weggefallenen Objekts zu leisten, rich-

tiger mit Thibaut in Braun's Erört. p. 111 und Unterholzner l. c. I. p. 520 n. g ganz absprechen müssen. Einmal entspricht dieß der Consequenz. Der Gläubiger hat ein Recht auf das Uebriggebliebene und der Schuldner muß ihm dieß leisten, um so mehr, als er ja selbst diese Verpflichtung veranlaßt hat. Jene Vergünstigung beruht auf der aequitas und diese darf bei dem oben gedachten Charakter der Handlungsweise des Schuldners diesem nicht zu Statten kommen. Sodann scheint mir hiergegen das fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3: Enimvero si facto debitoris alter sit mortuus, cum debitoris esset electio, quamvis interim non alius peti possit quam qui solvi etiam potest, neque defuncti offerri aestimatio potest, si forte longe fuit vilior, quoniam id pro petitore inpoenam promissoris constitutum est auf welche Stelle sich Zimmern l. c. p. 320 sq. und Vangerow l. c. p. 23 berufen, um dem Schuldner jene Vergünstigung für den Fall einzuräumen, daß die untergegangene Sache keinen geringeren Werth hat, als die übrig gebliebene, nicht zu sprechen, sondern vielmehr meine obige Ansicht zu bestätigen. Diese Schriftsteller verbinden die Sätze aeque u. s. w. und si forte u. s. w. zu einem Ganzen und beziehen auf dieß Ganze den Nachsatz quoniam u. s. w. Wir hätten aber dann eine Rechtsvorschrift, die, praktisch angewandt, uns in große Verlegenheit setzen würde. Wo wäre die Gränze zwischen dem longe vilior und dem non longe vilior? Diesen in die Augen fallenden Mißstand konnte Papinian gewiß nicht übersehen und er würde sich, wenn er dem Schuldner jene Vergünstigung in dem gedachten beschränkenden Umfange hätte zusprechen wollen, ohnehin sich wohl bestimmter ausgedrückt haben, etwa neque aliter defuncti offerri aestimatio potest quam si non vilior fuit. Mit mehr Recht möchte nach der ganzen Fassung des Zwischensatzes si forte longe fuit vilior wohl darin die Erklärung zu finden sein, einmal, wann wohl der Schuldner von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen Lust haben

würde, und dann, weßhalb die Vergünstigung dem Schuldner entzogen ist, damit nämlich dem Gläubiger dadurch kein Schade entstehen könne. Der Nachsatz: quoniam id pro petitore in poenam promissoris constitutum est weist alsdann darauf hin, daß die Römischen Juristen dem Schuldner eben wegen seiner, das Recht des Gläubigers gefährdenden, Handlungsweise jene Vergünstigung abgesprochen haben. 4) Sind beide Objekte untergegangen, und zwar a) das Erste durch culpa des Schuldners, das Zweite ohne sein Verschulden, so ist er ipso iure befreit, weil er nach dem oben Bemerkten nicht eigentlich contraktswidrig beim Untergange des ersten Objekts gehandelt hat. Deßhalb ist die actio stricti iuris, da die ohne Verschulden des debitor eingetretene Unmöglichkeit, das allein in der Obligation befangene, zweite Objekt zu leisten, der Zahlung gleich wirkt, erloschen und kann auch ihrer Natur nach, da eine für mittelbare Contraktswidrigkeiten dem Gläubiger zuzubilligende Entschädigung bei der Beschränktheit der Formel: Si paret Negidium hominem dare oportere außer ihrem Bereiche liegt (vgl. fr. 91 pr. de v. o 45, 1 und Ribbentrop, Correalobl. p. 33.) hierzu nicht benutzt werden. Deßhalb gibt Papinian in Anerkennung dieser Grundsätze in fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3 dem Gläubiger die subsidiäre actio doli. Anders ist es bei den actiones bonae fidei. Hier steht die Contraktsklage für Ansprüche jeglicher Art zu, welche aus dem Contrakte irgend wie sich ergeben, worauf der iudex durch die allgemeine Formel: Quidquid Negidium dare facere oportet ex fide bona angewiesen war. Hier wird deßhalb der Gläubiger mit der Contraktsklage, auch wenn dem Schuldner lediglich ein Versehen bei Vernichtung des ersten Objekts zur Last fiele, Entschädigung fordern können. Diese ist auf die Aestimation des am Geringsten werthvollen Objekts beschränkt, weil, wenn die mittelbare culpa des Schuldners sich nicht ereignet hätte, dieser dem Gläubiger entweder die res vilior (wenn diese übrig blieb) oder vermöge der ihm zustehenden facultas al-

ternativa deren Aestimation (wenn sie kasuell unterging) zu leisten berechtigt gewesen wäre. Vgl. Vangerow l. c. Wenn b) das Erste ohne, das Zweite durch Verschulden des debitor unterging, so ist die Obligation auf das Letztere perpetuirt, und der Gläubiger verlangt dessen Aestimation, statt dessen ihm jedoch der Schuldner unzweifelhaft den Werth des ersten Objekts aufdringen kann, da ihm bezüglich dessen Untergangs nichts zur Last fällt, und für die Benutzung dieses Rechts es ohne Einfluß ist, ob das zweite Objekt noch existire oder vom Schuldner vernichtet sei. c) Gehen beide Objekte durch culpa des Schuldners unter, so ist auch hier die Obligation auf das Letzte perpetuirt, ohne daß dem Schuldner nach dem oben unter 2 und 3 Bemerkten das Recht zustände, den Gläubiger mit dem Werthe des ersten Objekts abzufinden. B) Wenn dem Gläubiger das Wahlrecht zusteht, so ist 1) wenn beide Objekte ohne Schuld des debitor untergehen, derselbe mit dem Wegfallen des letzten ipso iure liberirt. 2) Ist nur ein Objekt ohne sein Verschulden untergegangen, so hat der Schuldner das übrig gebliebene zu leisten. 3) Ist ein Objekt oder sind beide durch Schuld des debitor zu Grunde gegangen, so tritt, da er das Wahlrecht des Gläubigers nicht verkümmern darf, nach unserm Princip: quotiens culpa debitoris intervenit, perpetuatur obligatio, an die Stelle des Weggefallenen, dessen Aestimation, und der Gläubiger wählt zwischen dieser und der noch existirenden Sache oder zwischen beiden Aestimationen. — Bei den obigen Erörterungen habe ich die culpa creditoris absichtlich ganz aus dem Spiel gelassen, weil sie eigenthümliche Wirkungen nach keiner Seite hin äußert; denn 1) in soweit dadurch eine in der alternativen Obligation befangene Sache weggefallen ist, entscheidet sich der deßhalbige Einfluß auf den Bestand der Obligation lediglich danach, ob beim Untergange der Sache den debitor ein Verschulden treffe oder nicht. Schuldlos ist er auch dann, wenn der Gläubiger die Sache vernichtet, ebenso, wie wenn ein Dritter dieß gethan hätte,

und die Wirkung auf die alternative Obligation ist in beiden Fällen ganz dieselbe; 2) insoweit durch die culpa des Gläubigers Eigenthum des Schuldners zerstört ist, haftet jener ex lege Aquilia für vollen Schadensersatz, bei dessen Taxation einerseits die eigenthümliche Berechnungsweise jenes Gesetzes, andrerseits das für den Schuldner aus der alternativen Obligation resultirende Interesse, das sich ins besondere danach bestimmt, ob diesem oder dem Gläubiger das Wahlrecht zustehe, und ob letzterer die erste oder letzte Sache vernichtet habe, in Betracht zu ziehen sind. Aber auch hierbei waltet keine Eigenthümlichkeit ob, indem auch ein Dritter, der durch culpa die Sache zerstört hätte, ebenso und in demselben Umfange ex lege Aquilia Ersatz leisten müßte. fr. 21. 22. fr. 23 pr. §. 4, 6. 27 §. 1. 55 ad l. A. 9, 2. Vangerow l. c. p. 25 sq. 568. IV) Auch bei untheilbaren Obligationen tilgt die ohne Verschulden des debitor eingetretene Unmöglichkeit der Leistung ipso iure die Obligation. So heißt es in fr. 136 §. 1. de v. o. 45, 1: Si qui viam ad fundum suum dari stipulatus fuerit, postea fundum partemve eius ante constitutam servitutem alienaverit, evanescit stipulatio. fr. 15 pr. de op. lib. 38, 1: Libertus qui post indictionem operarum valetudine impeditur, quominus praestet operas, non tenetur; nec enim potest videri per eum stare, quominus operas praestet. Ein Gleiches gilt von bedingten Obligationen. Hier kann natürlich unser Princip bloß dann Anwendung finden, wenn nach eigetretener Bedingung die Leistung ohne Verschulden des Verpflichteten nicht erfüllt werden kann, indem nur unter dieser Voraussetzung eine Obligation existirt. Alsdann ist aber auch der Verpflichtete von seiner Verbindlichkeit befreit und es trifft den Promissar die Gefahr. fr. 8 de p. et c. r. v. 18, 6. vgl. Vangerow l. c. p. 222 sq.

§. 6. Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der Schuldverhältnisse nach Verschiedenheit der Subjekte über, so tilgt A) bei den Correalobligationen die von dem

correus nicht verschuldete Unmöglichkeit der Leistung die Correalobligation und die verschuldete perpetuirt sie. Für den ersten Satz weiß ich freilich keine Stelle anzuführen, welche ihn direkt für die principale Correalobligation ausspräche, daß er jedoch richtig ist, möchte unzweifelhaft aus Folgendem sich ergeben. 1) Die principale Correalobligation wird ihrem objektiven Bestande nach getilgt durch Solution, §. 1 J. ht. 3, 16. fr. 3 §. 1 ht. 45 2. Acceptilation, quoniam velut solvisse videtur is, qui acceptilatione solutas est, fr. 16 pr. de acc. 46, 4. vgl. fr. 3 §. 3 5 pr. §. 1 de lib. leg. 34, 3 fr. 12 §. 3 de inoff. test. 5, 2, sowie durch Novation, cum eam stipulationem similem esse solutioni existimemus. fr. 31 §. 1 de nov. 46, 2. Es wird aber die unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung als imaginaria solutio betrachtet. 2) Bei der Quasicorrealobligation durch Adpromission oder Fideijussion (vgl. Ribbentrop l. c. §. 17) ist der Hauptschuldner liberirt, wenn der Bürge durch sein Verschulden die Leistung unmöglich macht, den Principalschuldner also keine culpa trifft, fr. 32 §. 5 de us. 22, 1 fr. 49 pr. de v. o. 45, 1. fr. 88 eod. Dieß muß wohl auch dann gelten, wenn keiner von mehreren correaliter verpflichteten Principalschuldnern eine culpa begangen hat. Für die Richtigkeit unseres ersten Satzes spricht endlich, daß der ihm entsprechende zweite Satz in den Quellen direkt sich ausgesprochen findet. fr. 91 §. 4 de v. o 45, 1 fr. 58 §. 1 de fidei. 46, 1. und fr. 18 de duobus reis 45, 2. In letzterer Stelle ist das Wort factum von allen Interpreten (vgl. die bei Ribbentrop l. c. p. 29 n. 8 citirten und Cocceiii ius civ. contr. ad ht. qu. 13) auf Tödtung des Stichus bezogen worden. Nur in einem Falle der culpa des Schuldners, wenn diese nämlich auf dessen mora beruht, wird die Obligation bloß gegen den säumigen correus perpetuirt, fr. 32 §. 4 de us. 12, 1 fr. 173 §. 2 de reg. iur. 50, 17, was Ribbentrop l. c. p. 31 sq. ganz richtig aus der, nicht sowohl das objektive Band der ge-

meinsamen Obligation, sondern die Einzelobligation des Säumigen berührenden, überwiegend subjektiven Beziehung der mora erklärt. — Eine Folge der Perpetuation der principalen Correalobligation ist, daß auch die accessorische bestehen bleibt. Fr. 24 §. 1 de us. 22. 1 fr. 88 de v. o. 45, 1. Interessant ist es für die Beurtheilung der accessorischen Correalobligation, den Entwicklungsgang zu betrachten, welchen die Enscheidung der Frage genommen hat, wie der Gläubiger den Bürgen belangen könne, der die Unmöglichkeit der Leistung verschuldet hat. Soviel stand fest, daß die Hauptobligation, da der Schuldner nicht in culpa versirte, wie durch Solution getilgt war. Hieraus folgerten Nevatius Priscus (unter Trajan) und Julian (unter Trajan) die Tilgung auch der accessorischen Obligation und räumten dem Gläubiger nur die subsidiäre actio de dolo ein fr. 19 de d. m. 4, 3. Später sahen Afrikan (unter Antoninus Pius) und Marcian (unter Antoninus Caracalla) in der Verpflichtung des Bürgen zugleich die Verbindlichkeit, alles Zuwiderhandeln gegen die Obligation zu unterlassen, und so gibt Ersterer dem Bürgen die aus dem Edikt (aus der generalis clausula: Tum si qua mihi iusta causa videbitur) restituirte actio ex stipulatu (fideiussoria) in fr. 38 §. 4 de sol. 46, 3 und Letzterer eine utilis actio in fr. 32 §. 5 de us. 22, 1 worunter wohl jene restituirte Klage zu verstehen ist. Daß es indessen doch einer Restitution der actio ex stipulatu bedurfte, zeigt, daß auch diese beiden Juristen sie als mit der Principalklage erloschen betrachteten. Eine selbständige Stellung der Hauptobligation gegenüber wies der Obligation des Bürgen dagegen Paulus an. Er hält mit Pomponius dessen Obligation durch sein Verschulden trotz der Tilgung der Principalobligation für perpetuirt und läßt folgeweise auch die Verbindlichkeit des Nachbürgen fortbestehen fr. 91 §. 4 de v. o. 45, 1 und räumt in fr. 88 eod. dem Gläubiger die actio ex stipulatu (ohne den Zusatz utilis) ein. Wenn es in einer anderen Stelle des Paulus heißt: fr. 49 de v. o. 45, 1 At si pater in mora fuit, non tenebitur fi-

lius, sed utilis actio in patrem danda est. Quae omnia et in fideiussoris persona dicuntur, so möchte wohl aus dieser bloß beiläufigen Erwähnung ein Widerspruch mit den vorigen beiden Stellen sich nicht folgern lassen. Ebenso statuirt Papinian in fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3 die direkte actio ex stipulatu gegen den Bürgen, indem er hier der beim Wegfallen der actio ex stipulatu gegen den Schuldner dann, wenn bei der alternativen Obligation das erste Objekt durch dessen Schuld, das Zweite aber kasuell untergegangen ist, zustehenden actio de dolo die actio ex stipulatu gegen den Bürgen, der das schuldige Objekt vernichtet hat, in direktem Gegensatze gegenüberstellt und dieß, wie die Schlußworte: quemadmodum teneretur si debitor sine herede decessisset andeuten, trotz des Wegfallens des Hauptschuldners für gerechtfertigt erklärt. Darum halte ich auch die Ansicht der Glosse zu fr. 88 de v. o. 45, 1 und fr. 95 §. 1 de sol. 46, 3, welche die actio ex stipulatu als utilis bezeichnet, nicht für richtig. — Wenn Madai l. c. p. 437 die in fr. 19 de d. m. 4, 3 erwähnte actio de dolo „aus dem faktischen Verhältniß der ante moram geschehener Tödtung des Sklaven durch den Bürgen" rechtfertigen will, so gestehe ich offen, daß mir dies unverständlich ist. Bei den Worten ante moram ist rei zu subintelligiren und dieselben erklären sich dadurch, daß nach dem Verzuge des Hauptschuldners diesem der Tod des Objekts zur culpa gerechnet und folgeweise seine und des Bürgen Obligation perpetuirt worden wäre und alsdann von der rein subsidiären actio de doli keine Rede sein könnte. Die verschiedenen oben citirten Stellen, wie die Glosse und Madai wollen, unter einander in Einklang bringen und sie nicht für den Ausfluß verschiedener Auffassungsweise in verschiedenen Zeiten erklären zu wollen, scheint mir unthunlich. Aehnlich dem Bürgen, steht auch der Hausvater wegen seiner Haftpflicht aus einer der actiones adjectitiae qualitatis in einem accessorischen Correalverhältniß zur Principalobligation seines Haussohns: fr. 91 §. 5 de v. o. 45, 1 quasi acces-

sionem intelligens eum (patrem) qui iubeat. Deßhalb ist, wenn der Vater bei einem derartigen Schuldverhältnisse die Leistung des Haussohns culposer Weise unmöglich macht, letzterer liberirt, dieser perpetuirt ferner mit seiner Obligation auch die des Vaters und gegen letzteren steht dem Gläubiger eine actio utilis (die aus dem Edikte restituirte actio de peculio u. s. w.) zu, wenn der Vater die Unmöglichkeit der Leistung verschuldet hat. fr. 49 pr. de v. o. 45, 1. fr. 91 §. 5 eod. B) In rein solidarischen Schuldverhältnissen müssen gleichfalls sämmtliche Verpflichtete durch die ohne ihre Schuld erfolgte Unmöglichkeit der Leistung für liberirt angesehen werden. Besagt dieß auch meines Wissens keine Gesetzesstelle ausdrücklich, so folgt es doch unzweifelhaft daraus, daß z. B. der Depositar, Commodatar und Pachter durch ein solches Ereigniß, wie sich unten zeigen wird, seiner Verbindlichkeit zur Restitution entledigt ist, dieß also auch dann der Fall sein muß, wenn mehrere Depositare u. s. w. vorhanden sind. Diese stehen aber in einem solidarischen Obligationsverhältnisse.

(Schluß im nächsten Heft.)

---

# XI.

## Ueber den neuesten Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf den Uebergang des Grundeigenthums und auf das Hypothekensystem mit Beziehung auf die neuesten Gesetzgebungsarbeiten in Frankreich, Belgien, England, Italien und Deutschland.

Dargestellt

von

**Mittermaier.**

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XVIII. im vorigen Bande.)

---

Die Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf den Uebergang des Grundeigenthums und die rechtlichen Folgen der Eintragung in öffentliche Bücher, so wie die Verbesserung des